|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Zuordnung: | Praxishilfe | Gültig ab |
| [SKOS C](http://sod.intranet.stzh.ch/fachressorts/wirtschaftliche-hilfe-(wh)/skos-c) | 01.01.2021  ersetzt 01.07.2018 |
| Umgang mit (Ferien-)Abwesenheiten | | |

# Grundlage

Die Gewährung von Ferien(-zeit) wird in der [HAW Erholungsaufenthalte](https://sozeloixps.global.szh.loc/ix-SOZ_ELO_DM01/plugin/de.elo.ix.plugin.proxy/web/pages/startup.jsp?useSSO=true&guid=(2CA6460C-8362-846F-1FD3-D996A8C66A28)) geregelt. Die vorliegende Praxishilfe konkretisiert das Vorgehen in folgenden Situationen:



# Abwesenheiten, die innerhalb des „ordentlichen“ Zeitrahmens liegen

Während Abwesenheiten, die innerhalb des in der [HAW Erholungsaufenthalte](https://sozeloixps.global.szh.loc/ix-SOZ_ELO_DM01/plugin/de.elo.ix.plugin.proxy/web/pages/startup.jsp?useSSO=true&guid=(2CA6460C-8362-846F-1FD3-D996A8C66A28)) festgelegten Zeitrahmens liegen, steht unterstützten Personen die ungekürzte materielle Grundsicherung (GBL, Wohnkosten, medizinische Grundversorgung) zu. Dieser Anspruch besteht unabhängig davon, ob die Abwesenheit vorgängig ordnungsgemäss deklariert worden ist oder nicht. Bei nicht erfolgter Deklaration ist der Klientin/dem Klienten aber eine Auflage zu erteilen (vgl. Ziff. 4 und 4.1).

# Deklarierte Abwesenheiten, die den „ordentlichen“ Zeitrahmen überschreiten

## Genehmigung

Ausnahmsweise (z.B. bei nachgewiesener schwerer Krankheit oder beim Tod enger Fami­lienangehöriger, für die Beschaffung von Papieren u.ä.) können Abwesenheiten genehmigt werden, die den in der [HAW Erholungsaufenthalte](https://sozeloixps.global.szh.loc/ix-SOZ_ELO_DM01/plugin/de.elo.ix.plugin.proxy/web/pages/startup.jsp?useSSO=true&guid=(2CA6460C-8362-846F-1FD3-D996A8C66A28)) festgelegten zeitlichen Rahmen überschreiten. Besteht ein Risiko, dass dadurch die berufliche Integration einer Person gefährdet wird, ist ein ent­sprechender Antrag abzulehnen.

Es wird empfohlen, die Beurteilung im 4-Augen-Prinzip vorzunehmen und den getroffenen Entscheid (inkl. Begründung) in den Aktennotizen zu dokumentieren.

## Anpassung GBL

Im Ausland sind die Lebenshaltungskosten meistens tiefer als in der Schweiz. Bei Abwesen­heit von mehr als 1 Monat ist deshalb eine Anpassung des Grundbedarfs an die örtlichen Gegebenheiten zu prüfen. Diese erfolgt gemäss der jeweils gültigen Tabelle des BSV für den Export von Familienzulagen (siehe: Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen, Anhang 2 S.109)

<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6348/download>.

## Lebensmittelpunkt

Bei ordnungsgemäss deklarierten und bewilligten Abwesenheiten, die zeitlich befristet sind und/oder einem bestimmten Zweck dienen, ist der Lebensmittelpunkt Zürich in aller Regel nicht in Frage zu stellen.

# Nicht deklarierte und/oder nicht genehmigte Abwesenheiten

Wird eine Ortsabwesenheit von mehr als 5 Arbeitstagen nicht vorgängig deklariert und/oder wird eine solche ohne Genehmigung durch die Fallführung angetreten, handelt es sich um einen Verstoss gegen die Auskunftspflicht bzw. gegen Anordnungen der Sozialen Dienste (siehe Merkblatt Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe, Ziff. 2.1). In diesen Situationen ist gemäss folgenden Ausführungen (Ziff. 4.1 bis 4.3) vorzugehen.

## Auflage, Verwarnung, Sanktion (§ 24 SHG)

Den betreffenden Personen wird gestützt auf § 21 SHG eine schriftliche nicht anfechtbare Auflage mit Verwarnung erteilt. Mit dieser werden sie verpflichtet, Ortsabwesenheiten künftig ordnungsgemäss zu deklarieren und bewilligen zu lassen. Gleichzeitig wird auf die Möglichkeit einer Leistungskürzung im Wiederholungsfall hingewiesen.

Wird diese Auflage verletzt, ist die angedrohte Sanktion umzusetzen. Die Kürzung erfolgt gemäss den in der [HAW Auflagen- und Kürzungsverfahren](https://sozeloixps.global.szh.loc/ix-SOZ_ELO_DM01/plugin/de.elo.ix.plugin.proxy/web/pages/startup.jsp?useSSO=true&guid=(DABDBE19-06F2-DF4F-ABEE-D94E48CC2930)) Ziff. 2.2 festgehaltenen Prinzipien.

## Überprüfung der Unterstützungsvoraussetzungen

Stellt die Fallführung fest, dass sich jemand längere Zeit ausserhalb Zürichs aufgehalten hat, ohne dies vorgängig zu deklarieren bzw. ohne die entsprechende Genehmigung erhalten zu haben, ist der Fortbestand der Unterstützungsvoraussetzungen zu überprüfen. Bei Abwesenheiten betrifft dies insbesondere die folgenden Punkte:

1. Überprüfung Mittellosigkeit
2. Überprüfung Lebensmittelpunkt

Die Klientin bzw. der Klient steht in der Pflicht, alle hierfür benötigten Belege beizubringen und die verlangten Auskünfte zu erteilen. Nötigenfalls können diese mittels nicht anfechtbarer Auflage eingefordert werden. Wird der Auflage keine Folge geleistet, sind die angedrohten Leistungskürzungen mittels anfechtbaren Entscheids anzuordnen.

### Überprüfung Mittellosigkeit (§ 14 SHG und § 16 SHV)

Hat sich ein/e Sozialhilfebezüger/in während mehr als 4 Wochen pro Jahr ausserhalb Zürichs aufgehalten und/oder reist sie mehrfach pro Jahr ins Ausland, stellt sich die Frage, wie die zusätzlich zum normalen Lebensunterhalt anfallenden Kosten, insbesondere für Reise und Unterkunft, gedeckt worden sind. Um Zweifel betreffend nicht deklarierter Einkünfte und/oder Vermögenswerte auszuräumen, hat die Klientin resp. der Klient umfassend Auskunft zu erteilen und entsprechende Belege vorzulegen. Diese können sich bspw. auf folgende Fragen beziehen:

* Welche Kosten sind für Reise und Unterkunft entstanden, wie sind diese Auslagen finanziert worden? Sind die Erklärungen anhand der Angaben im Unterstützungsantrag, anhand des Unterstützungsbudgets, der erfolgten Kontobewegungen, des Kontostandes etc. nachvollziehbar?
* Wem gehört das Auto, mit dem die Reise allenfalls unternommen worden ist?
* Wo hat die betreffende Person während ihres Aufenthaltes logiert? Wem gehört die allenfalls zur Verfügung gestellte Privatunterkunft?
* Bei eigener Liegenschaft ist zu prüfen, ob diese deklariert worden ist. War dies nicht der Fall, so muss evtl. ein Rückerstattungsentscheid wegen unrechtmässigem Sozialhilfebezug erlassen werden.

### Überprüfung Lebensmittelpunkt (§ 34 SHG)

Die Sozialen Dienste sind für die finanzielle Unterstützung nur zuständig, sofern die hilfesuchende Person Wohnsitz in der Stadt Zürich hat. Gemäss SHG gilt diejenige Gemeinde als Wohnsitz, in der sich die betreffende Person mit der Absicht des dauernden Verbleibs aufhält.

Im Falle einer Abwesenheit von mehr als 3 Monaten pro Jahr (in Anlehnung an die Regelung für die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen) ist also zu prüfen, ob Zürich tatsächlich weiterhin als Lebensmittelpunkt gilt oder ob sich dieser, für die Dauer der Abwesenheit oder darüber hinaus, an einem anderen Ort befunden hat resp. befindet. Anhaltspunkte hierzu liefern bspw. folgende Fragen:

* Wie lange bzw. wie oft ist/war die betreffende Person ortsabwesend und lassen sich diese Angaben belegen (z.B. mittels Flugtickets, getätigten Bargeldbezügen, Kreditkartenbelastungen etc.)?
* Welche Faktoren sind/waren für Zeitpunkt und Dauer der Ortsabwesenheit massgebend?
* Welches Ziel wird/wurde mit der Ortsabwesenheit verfolgt bzw. welche Gründe führt die betreffende Person dafür an? Dient/e die Reise/der Aufenthalt vorwiegend einem bestimmten Zweck (z.B. Klärung einer Erbschaftsangelegenheit) und wurde nach dessen „Erledigung“ umgehend beendet?
* Verfügt die betreffende Person mehrheitlich am Aufenthaltsort oder mehrheitlich in Zürich über verwandtschaftliche und/oder freundschaftliche Beziehungen?
* Besteht am Aufenthaltsort eine Geschäftsbeziehung zu einer Bank?
* Logiert resp. logierte die betreffende Person in einer Ferienunterkunft (Hotel, Pension, Ferienwohnung) oder hält/hielt sie sich z.B. bei Verwandten, in einer familienähnlichen Gemeinschaft oder in einer eigenen Liegenschaft auf?

Die Angaben der Klientin resp. des Klienten sind mittels Dokumenten zu belegen oder schriftlich und mit Unterschrift bestätigen zu lassen.

### Auswirkung auf die Fortführung der Unterstützung

### Unterstützungsvoraussetzungen sind nachweislich nicht mehr gegeben

Die Ausrichtung von Sozialhilfe ist per sofort zu stoppen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Einstellung von Leistungen gemäss § 24 a. SHG, sondern um eine Verneinung der weiteren Anspruchsberechtigung (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit der SOD). Aus diesem Grund ist kein formelles Einstellungsverfahren notwendig, sondern lediglich die Ablehnung weiterer Leistungen mittels anfechtbarer Verfügung anzuzeigen.

### Unterstützungsvoraussetzungen sind weiterhin gegeben

Die Unterstützung ist weiterhin gemäss dem bestehenden Bedarf, ggf. unter Einbezug der unter Ziff. 3.2 erwähnten Kaufkraftanpassung und/oder der verfügten Kürzung, auszurichten.

### Zweifel am Fortbestand der Unterstützungsvoraussetzungen

Der betreffenden Person ist eine nicht anfechtbare schriftliche Auflage zu erteilen, die bestehenden Zweifel mittels zusätzlichen Informationen auszuräumen. Wird dieser keine Folge geleistet oder sind die beigebrachten Belege ungenügend, ist die Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe zu stoppen (analog A). Dabei ist zu beachten, dass die Zweifel am Fortbestand der Unterstützungsvoraussetzungen erheblich und begründet sein müssen.

Lassen sich die Zweifel anhand der beigebrachten Unterlagen nicht vollständig ausräumen bzw. sind eingehendere Abklärungen erforderlich, können zudem Aufträge an die entsprechenden Supportstellen (Team Vertiefte Abklärungen, Inspektorat) erteilt werden.

## Rückforderung (§ 26 SHG)

Der Umfang einer Rückforderung richtet sich danach, ob während der Abwesenheit ein grundsätzlicher Anspruch auf Unterstützung bestanden hat oder nicht (s. auch Ziff. 4.2).

### Unterstützungsvoraussetzungen gegeben

Waren die Unterstützungsvoraussetzungen lückenlos gegeben, ist die Anspruchsberechtigung auch während der Dauer der Ortsabwesenheit nicht in Frage zu stellen. Eine Rückforderung gemäss § 26 SHG ist deshalb nicht rechtens. Zu beachten ist jedoch, dass es sich bei der wirtschaftlichen Hilfe um eine Bedarfsleistung handelt. War also der Bedarf der betreffenden Person während der Abwesenheit erwiesenermassen geringer (vgl. Ziff. 3.2), kann eine Rückforderung im Umfang der über den Bedarf hinaus erbrachten Leistungen gestellt werden.

### Unterstützungsvoraussetzungen nicht gegeben

Waren die Unterstützungsvoraussetzungen während der Ortsabwesenheit nicht erfüllt, handelt es sich um einen unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfeleistungen. In diesem Fall ist eine vollumfängliche Rückerstattung der ausgerichteten Leistungen gemäss § 26 lit. a. SHG anzuordnen und ggf. die Einreichung einer Strafanzeige zu prüfen.

# Zuwendungen Dritter: Grundsatz

Bei Zuwendungen Dritter handelt es sich um Einkünfte, welche gemäss Subsidiaritätsprinzip in der Regel in der Bedarfsberechnung berücksichtigt werden müssen. Klientinnen und Klienten sind also verpflichtet, entsprechende Zahlungen gegenüber der Sozialhilfe zu deklarieren. Tun sie dies nicht, ist der Bezug von Sozialhilfe ganz oder teilweise unrechtmässig erfolgt. Die zu viel erhaltenen Sozialhilfeleistungen sind vollumfänglich zurückzuerstatten.

## Besonderheit: zweckgebundene Zuwendungen Dritter

Zuwendungen Dritter sind gemäss Behördenhandbuch des Kantons Zürich und Rechtsprechung grundsätzlich nicht anzurechnen, wenn sie

1. zweckgebunden und ausdrücklich zusätzlich zur Sozialhilfe entrichtet worden sind   
   (bei einer Anrechnung an den Lebensunterhalt also nicht erbracht worden wären),
2. gemäss dem vorgesehen Zweck verwendet werden bzw. wurden und
3. sich in einem relativ bescheidenen Umfang halten.

Erhalten Klientinnen und/oder Klienten also für Aufwendungen wie Reise, Unterkunft etc. zweckgebundene Zuwendungen Dritter und setzen sie diese auch tatsächlich für den vorgesehenen Zweck ein, sind die entsprechenden Gelder in der Budgetberechnung nicht als Einkünfte zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass sich die Höhe der Zuwendungen in einem angemessenen Rahmen bewegt (keine Finanzierung von „Luxusferien“).

Für die Klärung der Frage, ob Zuwendungen Dritter als Einkünfte anzurechnen bzw. rückerstattungspflichtig sind, ist es an sich unerheblich, ob diese gegenüber der WSH ordnungs­gemäss deklariert worden sind oder nicht. Ebenfalls unerheblich ist, ob die Zuwendung in Form von Geld oder in Form einer Sachleistung (z.B. Flugticket) erfolgt ist. Massgebend sind lediglich die oben angeführten Kriterien.